



Mitteilungsblatt

für die

Gemeinde Röckingen

Schulweg 3 : 91740 Röckingen : ☎ (09832) 235 :

E-Mail: roeckingen@vg-hesselberg.de

www.roeckingen.de



Nr.: 01/2025

Röckingen, den 30.01.2025

1. Beantragung der Briefwahlunterlagen zur Bundestagswahl

Die Briefwahlunterlagen können voraussichtlich erst ab 10.02.2025 bereitgestellt werden!

Sie haben folgende Möglichkeiten, die Briefwahlunterlagen **online** zu beantragen:

- über den **QR-Code** auf der rechten Seite im unteren Drittel des Wahlbenachrichtigungsbriefes
- unter www.buergerservice-portal.de/bayern/vghesselberg Briefwahantrag

Aufgrund der verkürzten gesetzlichen Fristen bitten wir Sie, die Briefwahlunterlagen vorrangig über die oben genannten Möglichkeiten zu beantragen, die Briefwahlunterlagen werden dann durch die Amtsboten ausgetragen.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, können Sie die Briefwahlunterlagen persönlich im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg abholen.

Wir weisen darauf hin, dass nur Stimmzettel ausgezählt werden können, die bis spätestens Sonntag, 23.02.2025, 18:00 Uhr eingegangen sind.

2. VG Hesselberg - eingeschränkter Betrieb

Für die umfangreichen Vorbereitungen zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23.02.2025 und der Nachbearbeitung sind das Einwohnermeldeamt und Standesamt in der Zeit vom 10.02.2025 – 24.02.2025 nur im Notfall erreichbar.

Briefwahlunterlagen können bis Freitag, 21.02.2025, 15:00 Uhr - ohne Termin - zu den allgemeinen Öffnungszeiten abgeholt werden.

3. Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 23.02.2025

Im Anhang dieses Mitteilungsblattes erhalten Sie die Bekanntmachung zu der anstehenden Bundestagswahl.

4. Grüngutabwicklung ab Anfang März 2025

Ab März 2025 wird am Espan ein 10 m³ großer Container zur Entsorgung von Grüngutabfällen bereitstehen. Für die Gemeinde wird auch voraussichtlich diese Entsorgung mit den derzeitigen Gebühren von 8,- €/m³ nicht kostendeckend möglich sein. Wir bitten daher alle Bürgerinnen und Bürger die die Möglichkeit der Verwertung der Grüngutabfälle auf eigenen Flächen umsetzen können, einen eigenen kleinen nachhaltigen Abfallkreislauf zu schaffen.

Weitere Informationen folgen im nächsten Mitteilungsblatt.

5. Grundsteuerfestsetzung ab 2025 – sehr wichtig!!!

Vor ca. 3 Wochen wurden den Grundeigentümern die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2025 zugestellt. Viele sind überrascht von den teilweise wesentlich höheren Forderungen. Damit die Steuerbescheide richtig eingeordnet werden können, hier einige Hinweise:

- Mit der Gesetzesänderung erfolgte gegenüber der alten Einheitsbewertung ein grundsätzlicher Systemwechsel.
- Die von der Gemeinde versandten Bescheide beruhen auf Grundlagenbescheiden, welche die Finanzämter erlassen haben. Die Bescheide des Finanzamtes stellen für die Gemeinde bindende Grundlagenbescheide dar, eine Abweichung von darin getroffenen Angaben ist unzulässig. Die im Grundsteuerbescheid der Gemeinde festgesetzte Grundsteuer ist zu bezahlen.

auch bei einem laufenden Beschwerdeverfahren. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kosten für Rücklastschriften und Mahngebühren hat die/der Steuerpflichtige zu tragen. Wir können nur dann Änderungen und evtl. Rückerstattungen in der Veranlagung vornehmen, wenn uns entsprechende Korrekturen des Finanzamts vorliegen. Etwaig zu viel bezahlte Beträge werden nach Korrektur des Messbescheides von der Gemeinde zurückerstattet.

- Die Bescheide der Finanzämter wiederum beziehen sich auf Angaben, welche Sie bzw. ein von Ihnen beauftragter Steuerberater im Rahmen der Steuererklärung zur neuen Grundsteueranmeldung angegeben haben. Hierbei kann es durchaus sein, dass unwissentlich falsche Angaben gemacht wurden. Wichtig ist deshalb, dass Sie den jeweiligen Grundlagenbescheid des Finanzamtes prüfen. Sollte dieser fehlerhaft sein, besteht die Möglichkeit, eine Änderung dieses Grundlagenbescheides herbeizuführen. Wenden Sie sich ggf. bitte über ELSTER – Ihr Online-Finanzamt (www.elster.de) oder schriftlich an das Finanzamt. Ein Antrag auf Änderung der Grundlagenbescheide kann dort in der Regel auch nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen diese Bescheide abgegeben werden. Die Einbeziehung eines Steuerberaters kann sinnvoll sein.
- Bei der Abgabe der Steuererklärung wurden neben den Grundstücksflächen auch Wohn- und Nutzflächen abgefragt. In einigen Fällen mag es sein, dass bereits vorhandene Wohn- und Nutzflächen jetzt erstmalig erfasst wurden. Diese wären allerdings bereits schon vorher steuerpflichtig gewesen.
- Festgestellt wird ebenfalls, dass unbebaute Flächen außerhalb des Ortsbereiches als solche angegeben wurden, obwohl sie in den Bereich der Land- und Forstwirtschaft gehören. Dies führt zu massiven Verwerfungen.
- Zu bedenken ist auch, dass bei Erhöhung des Steuermessbetrages um ein Vielfaches im Vergleich zum bisherigen Steuermessbetrag, sich eine Senkung der gemeindlichen Hebesätze nur bedingt auf die zu zahlende Grundsteuer auswirken kann.

Die Grundsteuer ist eine wichtige, eigene Einnahmequelle der Gemeinden, um die Aufgaben der Gemeinde erfüllen zu können. Der Gemeinderat hat sich im Herbst letzten Jahres mit den Steuerhebesätzen befasst und entschieden, die Hebesätze gegenüber dem Vorjahr bei der Grundsteuer A um 50 %-Punkte und bei der Grundsteuer B um 50 %-Punkte abzusenken. Der Gemeinderat wird die Aufkommensentwicklung bei der Grundsteuer im Blick behalten und ggf. in den kommenden Jahren nachjustieren.

6. Substanzschutz des Eigentums der Gemeinde Röckingen im Außenbereich

Nach wie vor sind im **Außenbereich** an einigen Stellen Grenzüberschreitungen, insbesondere an Flurwegen, Gewässern 3. Ordnung, Entwässerungsgräben und sonstiger Flächen festzustellen. Die Gemeinde fordert daher alle Grundstückseigentümer und die Betreiber verpachteter Grundstücke auf, die Grenzen einzuhalten. Als Gemeinde haben wir die Pflicht unser Eigentum zu schützen und zu bewahren. Zudem ist der Unterhalt der Wege und Gräben ein wichtiger Bestandteil unserer Substanzsicherung im Außenbereich. Wir haben viele bereits bekannte Stellen im Herbst 2024 überprüft und mussten leider feststellen, dass einige dieser Stellen nicht in Ordnung sind.

Bei gemeindlichen Flächen (ehemalige Wege, Gräben oder Randstreifen) die aufgrund der Veränderung der landwirtschaftlich genutzten Fläche seit vielen Jahren mit bewirtschaftet werden, muss nach Abstimmung mit der Gemeinde eine weitere Nutzung freigegeben werden. Hierzu wurden bereits einige Pachtverträge mit den Nutzern geschlossen. Wer hier noch gemeindliche Flächen im Außenbereich ohne Freigabe der Gemeinde nutzt, sollte sich umgehend bei der Gemeinde melden.

Vielen Dank allen, die ihre Grenzen einhalten und die Grenzzeichen erhalten und ggf. wiederherstellen.

All denen, die hier noch Handlungsbedarf haben, im Voraus vielen Dank bei der Unterstützung dieser wichtigen Aufgabe.

7. Baum- und Heckenrückschnitt

Beim Rückschnitt von Bäumen und Büschen sind neben fachlichen Gesichtspunkten auch rechtliche Vorgaben zu beachten. So ist es **verboten**, in der Vegetationszeit (01.03. bis 30.09.) Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder bis auf den Wurzelstock zurückzuschneiden. Daneben enthält das Bayerische Naturschutzgesetz ein ganzjähriges Beseitigungsverbot für Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche in der freien Natur.

Ausnahmen von diesen Verboten bilden vor allem Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt oder zugelassen werden. Ebenfalls erlaubt sind nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Beseitigung von geringfügigem Gehölzbewuchs zur Verwirklichung zulässiger Bauvorhaben.

Die Gemeinde rät allen Verantwortlichen dringend, alle planbaren Maßnahmen zum Zurückschneiden von Gehölz auf den Zeitraum vom **1. Oktober bis Ende Februar** zu terminieren, um auf der sicheren Seite zu sein.

gez.
Schachner
1. Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

1. Schützenverein Bergquell Röckingen e.V.

Herzliche Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger ab 8 Jahren!
Senioren Aufgelegt Schießen ab 51 Jahren wird bei uns auch sehr gut angenommen!

Wir der Schützenverein „Bergquell“ Röckingen e.V. möchten Sie und Euch alle recht herzlich in den nächsten Wochen immer **Freitagabend ab 18:30 Uhr** zum Schnupperschießen einladen.

Ein moderner Schützenverein sind wir, der viel Wert auf Geselligkeit und Spaß, Freude am Schützensport hat. Gerne würden wir Euch liebe Bürgerinnen und Bürger, dieses Gefühl von Zusammengehörigkeit und Teambildung näherbringen.

Treffpunkt jeden Freitagabend (**Untere Dorfstraße 5**, in der Schützenstube unseres Vereins). Bei uns wird selbst in den Ferien keine Pause gemacht, und wir sind für Euch da.

Bei näheren Infos rund um unseren Schützenverein dürfen Sie sich gerne an den 1. SM Martin Tremel (Tel: 9991) wenden.

Vielleicht haben wir Euer Interesse geweckt und dürfen Dich vielleicht mit Deiner Familie bei uns mal willkommen heißen. Denn der Schützensport ist ein guter Ausgleich zu dem stressigen Alltag eines jeden, und fördert die Konzentration und macht einfach nur Spaß.

Wir freuen uns auf Euch, eure Vorstandschaft mit dem gesamten Schützenverein Bergquell Röckingen e.V.

2. Vorankündigung des Obst- und Gartenbauverein Röckingen

Herzliche Einladung für alle Interessierten an der Obstbaumpflege zu einer Bürgeraktion „Obstbaumpflege“.

Termin: **Samstag, 08.03.2025 um 9:00 Uhr**

3. Termin Problemabfallsammlung

Die nächste Problemabfallsammlung in der Gemeinde Röckingen findet statt am **Samstag, 01.03.2025 von 11:00 Uhr – 11:45 Uhr** am Wertstoffhof.

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist **Mittwoch, 19.02.2025**

Beiträge für das Mitteilungsblatt bitte an poststelle@vg-hesselberg.de

Gemeinde / Markt / Stadt
Ehingen, Gerolfingen, Röckingen, Unterschwanningen, Wittelshofen

Verwaltungsgemeinschaft
Hesselberg

BEKANNTMACHUNG über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am

Datum
23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl

für die Gemeinde/den Markt/die Stadt

für die Wahlbezirke der Gemeinde/des Marktes/der Stadt **Ehingen, Gerolfingen, Röckingen, Unterschwanningen, Wittelshofen**

wird in der Zeit von **Montag, 3. Februar bis Freitag, 7. Februar 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

von _____ Uhr bis _____ Uhr

im/in _____

(Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)

Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofer Str. 30, 91725 Ehingen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 0.1

für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftsperre** gemäß § 51 Absatz, 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 3. Februar bis spätestens Freitag, 7. Februar 2025** 12:00 Uhr im /in _____

(Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)
Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofer Str. 30, 91725 Ehingen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 0.1

Einspruch einlegen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 2. Februar 2025 eine **Wahlnachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlnachrichtigung erhalten hat oder glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlenunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlnachrichtigung.

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einrichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einrichtsstelle zugewiesenen Gemeindefälle oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

Wahldruck G3

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis _____ (Nummer und Name des Wahlkreises)
240, Ansbach

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr**, im / in _____ (Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)
Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofer Str. 30, 91725 Ehingen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 0.1

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener, plötzlicher** Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein **noch bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 7. Februar 2025) versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu **berechtigt** ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und – ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlenunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die **Ausstellung des Wahlscheins** vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlenunterlagen **nicht oder nicht rechtzeitig** zu, sollen sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis **spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

8. Wahlschein und Briefwahlenunterlagen werden **übersandt** oder **amtlich überbracht**. Sie können auch durch die Wahlberechtigten **persönlich abgeholt** werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen **nur ausgehändigt** werden, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einem amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Entgegennahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die das Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein **so rechtzeitig** an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief **dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eintrifft.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datum
30.01.2025

(Weber)

Unterschrift